

# **TARIFVERTRAG**

zwischen der

**Firma Adecco Personaldienstleistungen GmbH  
Niederkasseler Lohweg 18  
40547 Düsseldorf**

-nachfolgend „Adecco“ genannt-

und der

**Industriegewerkschaft Metall, Bezirk Bayern, Bezirksleitung Bayern,  
Elisenstraße 3a, 80335 München  
vertreten durch den 1. Bevollmächtigten der IG Metall  
Verwaltungsstelle Ingolstadt, Herrn Johann Horn,**

-nachfolgend „IGM“ genannt-

-beide zusammen nachfolgend „Tarifvertragsparteien“ genannt-

**über die Zahlung von Auslösen und Regelung von Heimfahrten für die  
bei der Firma AUDI AG in Ingolstadt eingesetzten Mitarbeiter.**

## Präambel

Die Tarifvertragsparteien schlossen einen Tarifvertrag über die Zahlung von Auslösen an bei der Firma AUDI AG eingesetzten Mitarbeiter, der zum 01.01.2002 in Kraft trat. Dieser endete am 31.12.2002 ohne Nachwirkung. Die Tarifvertragsparteien kamen jedoch mündlich überein, dass die Auslösen weiterhin auf der Grundlage des Tarifvertrags gezahlt werden und ebenso dessen Regelungen über Heimfahrten weiter gelten.

Im Hinblick auf die durch das „Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom 23.12.2002 erfolgten Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vereinbarten der Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e.V. (BZA) und die Mitgliedsgewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) unter dem 16.07.2003 ein Tarifwerk, bestehend aus Manteltarifvertrag, Entgelttarifvertrag und Entgelttarifvertrag. Diese Tarifverträge wurden am 22.12.2004, 28.03. und 30.05.2006 geändert.

Da der Tarifvertrag im Unterschied zu dem zwischen BZA und DGB bestehenden Manteltarifvertrag die Höhe der Auslösen explizit regelt und Bestimmungen über die Heimfahrten der Mitarbeiter getroffen werden, soll dies zukünftig auch so sein.

Deshalb schließen die Tarifvertragsparteien nachfolgenden Tarifvertrag, der die Auslöseregelungen in § 8.3. – 8.6. des zwischen BZA und DGB bestehenden Manteltarifvertrages konkretisiert.

## § 1 Geltungsbereich

**Räumlich:** Für die Region Ingolstadt.

**Fachlich:** Für alle Mitarbeiter von Adecco, die an die Firma AUDI AG in 85045 Ingolstadt als Leiharbeiter überlassen werden.

**Persönlich:** Für alle gewerblichen Arbeitnehmer, kaufmännischen und technischen Angestellten.

## § 2 Auslöse

(1) Die Mitarbeiter erhalten während der ersten drei Monate ihres Einsatzes bei der AUDI AG bei Anwesenheit und Übernachtung am Einsatzort eine kalendertägliche Auslöse in Höhe von 10,00 €. Danach beträgt die kalendertägliche Auslöse 18,00 €. Für die notwendigen Fahrzeiten zum und vom Einsatzort inklusive der Heimfahrt nach § 3 erhalten die Mitarbeiter eine

Zahlung in Höhe von 10,00 €

(2) Die Auslöse wird, soweit dies die steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zulassen, Steuer- und Sozialversicherungsfrei gezahlt (Nettoauslöse).

### **§3 Heimfahrten**

(1) Die Mitarbeiter haben jeweils nach einem vierwöchigen, ununterbrochenen Einsatz bei der Firma AUDI AG Anspruch auf eine Heimfahrt. Der Zeitpunkt der Heimfahrt wird unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und der Wünsche der Mitarbeiter festgelegt.

(2) Eine zusätzliche Heimfahrt ist zu gewähren bei Todesfällen von Eltern, Schwiegereltern, Kindern, Geschwistern, in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten und bei Niederkunft der Ehegattin oder Lebensgefährtin. Eine Heimfahrt ist zu gewähren bei eigener Eheschließung, bei Eheschließung von Kindern und Geschwistern sowie bei Umzug mit eigenem Hausstand, ferner in den Fällen, in denen ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zum Zwecke der Pflege erkrankter Familienangehöriger besteht.

Alle vorstehend genannten Heimfahrten sind in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Ereignis zu nehmen.

(3) Je eine der in Absatz 1 genannten Heimfahrten soll auf Weihnachten, Ostern, Pfingsten, an Brücktagen und zu Beginn des Erholungsurlaubs gelegt werden. Die übrigen Heimfahrten sind jeweils in Verbindung mit einem Sonn- oder Feiertag festzulegen.

In Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Heimfahrten ist dem Mitarbeiter Freizeit nach Möglichkeit durch Ausgleich von Guthabenstunden aus dem Arbeitszeitkonto ansonsten durch bezahlten oder unbezahlten Urlaub zu gewähren. Diese soll bei den Heimfahrten so bemessen sein, dass bei jeder Heimfahrt drei Kalendertage außer den Reisetagen zur Verfügung stehen.

(4) Für die Heimfahrten hat der Mitarbeiter öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Fahrpreisermäßigungen der Verkehrsträger sind in Anspruch zu nehmen. Adecco erstattet den Mitarbeitern nach Beleg Fahrtkosten für die Heimfahrten ab einer Entfernung von mehr als 40 km zwischen Einsatzort und Heimatort. Sollte ein Mitarbeiter nicht die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen wollen, so werden Fahrtkosten nur nach vorheriger Genehmigung durch Adecco und bei Nutzung eines Pkw in Höhe von 0,20 € pro Kilometer erstattet.

(5) Für den Zeitpunkt der Fälligkeit der Ansprüche ist es gleichgültig, wenn innerhalb des Anspruchszeitraums die Heimfahrt tatsächlich angetreten wird. Bei Streitigkeiten entscheiden die Verhandlungsführer der

Tarifvertragsparteien einvernehmlich.

#### **§4 Inkrafttreten / Kündigung**

Der Tarifvertrag tritt am 01.07.2007 in Kraft und kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, jedoch erstmals zum 30.06.08 gekündigt werden.

Ingolstadt, den 21. August 2007

---

Adecco Personaldienstleistungen GmbH

---

Industriegewerkschaft Metall  
Verwaltungsstelle Ingolstadt